

## **Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)**

vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

1. Der Kanton Obwalden tritt der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung IRV) vom 24. Juni 2005<sup>2</sup> bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitritt zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 zu erklären. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Beitrittserklärung.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungsänderungen im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnisse in untergeordneten Fragen sowie in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren zuzustimmen sowie die Vereinbarung gegebenenfalls zu kündigen.
4. Der Regierungsrat wird mit dem weitem Vollzug beauftragt.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats  
Die Präsidentin:  
Der Protokollführer:

<sup>1</sup> GDB 101

<sup>2</sup> GDB ...